Rekurskommission



R-107-23

Entscheid

	<u> </u>			
	vom 19. Juni 2024			
Mitwirkend: Be	eryl Niedermann (Vorsitz), Annika Burrichter, Davide Loss			
	In Sachen			
В,		Rekurrent		
	gegen			
Römisch-katholische Kirchgemeinde X Rekursgegnerin				
	betreffend			
Kirchenaustritt				

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Sachverhalt:

A.
A.a. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 erklärte B (nachfolgend: Rekurrent) ge-
genüber der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X (nachfolgend: Rekursgegnerin) den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich per 31. Dezember 2023. Den Austritt begründete der Rekurrent mit Vorkommnissen und dem Verhalten der Kirchenpflege gegenüber seinem langjährigen, geschätzten Pfarrer und somit auch gegenüber den Pfarreimitgliedern.
A.b. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2023 (nachfolgend: Verfügung) nahm die Rekursgegnerin die Eingabe des Rekurrenten vom 8. Dezember 2023 als Erklärung über "die Nichtzugehörigkeit zur Römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirche" per 31. Dezember 2023 zur Kenntnis. Die Verfügung wurde dem Rekurrenten mit einem Begleitschreiben vom 13. Dezember 2023 (nachfolgend: Begleitschreiben) zugestellt, worin er über die rechtlichen Folgen seines Kirchenaustritts in Kenntnis gesetzt wurde.
В.
Mit Eingabe vom 19. Dezember 2023 erhob der Rekurrent Rekurs gegen die Verfügung vom 13. Dezember 2023. Er beantragte,
 dass der Titel der Verfügung "Kirchenaustritt" wie folgt abzuändern sei: "Austritt aus der kath. Kirchgemeinde X sowie aus der kath. Körperschaft des Kantons Zürich" und dass der erste Satz der Verfügung wie folgt abzuändern sei: "B erklärte am 08.12.2023 die Nichtzugehörigkeit zur Kath. Kirchgemeinde X bzw. den Austritt aus der Kath. Körperschaft des Kantons Zürich".
Darüber hinaus beantragte der Rekurrent die Abänderung des ersten Satzes des Begleitschreibens. Der erste Satz ("Sie haben in Ihrem Schreiben vom 08.12.2023 erklärt, dass Sie aus der katholischen Kirche austreten.") sei falsch und wie folgt abzuändern: "Sie haben in Ihrem Brief vom 08.12.2023 erklärt, dass Sie aus der Kath. Kirchgemeinde X beziehungsweise der Kath. Körperschaft des Kt. Zürich austreten." C.
C.

Die Rekursgegnerin verzichtete mit Schreiben vom 21. März 2024 auf Stellungnahme.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

- **1.1.** Gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement; LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10). Dabei können u.a. Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe mit Rekurs angefochten werden (Art. 47 lit. b KO).
- **1.1.1.** Bei der Verfügung vom 13. Dezember 2023 handelt es sich um eine Anordnung der Kirchgemeinde bzw. der Rekursgegnerin im Sinne von Art. 47 lit. b KO und damit grundsätzlich um ein taugliches Anfechtungsobjekt.
- **1.1.2.** Der Rekurrent verlangt mit seinem Rekurs, den Titel und die Erwägung der Verfügung abzuändern. Mit Rekurs sind nur diejenigen Teile einer Verfügung anfechtbar, welche in Rechtskraft erwachsen können, d.h. das Dispositiv und Erwägungen, auf welche das Dispositiv ausdrücklich oder sinngemäss verweist (Bosshart/Bertschi, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3.A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 19 N. 5). Dies trifft zu für die angefochtene Erwägung, wonach der Rekurrent die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession erklärt habe, da Dispositiv Ziff. 1 der Verfügung direkt darauf Bezug nimmt. Es trifft jedoch nicht zu für den Titel der Verfügung. Auf das Begehren betreffend Änderung des Titels der Verfügung ist daher nicht einzutreten.
- **1.1.3.** Das Begleitschreiben zur Verfügung vom 13. Dezember 2023 dient lediglich der Erläuterung der Folgen, welche die Verfügung in rechtlicher Hinsicht nach sich zieht, und enthält keine auf Rechtswirkungen ausgerichtete Anordnungen. Als Verfügungen gelten autoritative, einseitige, individuell-konkrete Anordnungen der Behörde, die in Anwendung von Verwaltungsrecht ergangen, auf Rechtswirkungen ausgerichtet sowie verbindlich und erzwingbar sind (BGE 141 II 233 E. 3.1, 139 V 143 E. 1.2, 133 V 50 E. 4.1.2, je mit Hinweisen). Der Verfügungsbegriff ist materieller Natur, d.h. es ist einzig darauf abzustellen, ob die vorgenannten Kriterien erfüllt sind, formelle Kriterien, etwa eine Rechtsmittelbelehrung, sind nicht von Bedeutung (Bertschi/Plüss, in: Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N. 18 und N. 24). Damit stellt das Begleitschreiben der Rekursgegnerin kein Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 47 lit. b KO dar. Infolgedessen ist auf den Rekurs betreffend Abänderung des Begleitschreibens nicht einzutreten.

- **1.1.4.** Der Rekurs gegen die Verfügung vom 13. Dezember 2023 wurde mit Eingabe vom 19. Dezember 2023 der Rekurskommission eingereicht und erfolgte innerhalb der 30-tägigen Rekursfrist. Der Rekurs wurde somit fristgerecht erhoben.
- **1.2.** Auf das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO). Der Rekurrent ist zur Rekursführung legitimiert (§ 49 VRG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG), da sie durch die Anordnung der Rekursgegnerin berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung hat.
- **1.3.** Gemäss § 20 Abs. 1 VRG können mit Rekurs (a) Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung, (b) unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes und (c) Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung gerügt werden. Der Rekurrent begehrt die Abänderung der Verfügung vom 13. Dezember 2013 und begründet diese sinngemäss mit einer unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes. Auf diesen Antrag ist einzutreten.
- **1.4.** Somit ist auf den Rekurs teilweise einzutreten.

2.

- **2.1.** Die Bundesverfassung gewährleistet nach Art. 15 BV die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Abs. 1). Danach hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). Sie hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 3).
- **2.2.** Der Kanton Zürich anerkennt gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) die Römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die selbständigen Körperschaften sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 2). Das Gesetz regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften (Abs. 3).
- **2.3.** Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) regelt die Rechtstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der Römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 KiG). Gemäss § 5 KiG organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 1). Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest (Abs. 2). Gestützt auf die Ermächtigung im Kirchengesetz hat die Synode der

Römisch-katholischen Körperschaft die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) erlassen.

- **2.4.** Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt gemäss § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO jede Person, die
 - a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
 - b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Wohnsitz hat und
 - c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 2 KiG und Art. 2 Abs. 2 KO). Weitere Anforderungen an eine Austrittserklärung dürfen nicht gestellt werden. Allerdings muss die Erklärung eindeutig sein (Entscheid der Rekurskommission R-102-13 vom 28. November 2013; BGE 104 Ia 79; vgl. auch CAVELTI, Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: Louis Carlen [Hrsg.], Austritt aus der Kirche, Freiburg 1982, S. 90).

3.

- **3.1.** Der Rekurrent erklärte in seinem Schreiben vom 8. Dezember 2023 lediglich den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich bzw. aus der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisation. Damit erklärte er nicht gleichzeitig auch den Austritt aus der römisch-katholischen Weltkirche oder die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession.
- **3.2.** Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 9 f.; vgl. auch Entscheid der Rekurskommission R-102-13 vom 28. November 2013), welche auch vom Rekurrenten zitiert wird und auf welchen er sich zu Recht beruft, sind der Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche und die Aufgabe der römisch-katholischen Konfession nicht gleichzusetzen. Auf der Ebene des weltlichen Rechts liegt bereits dann ein vollständiger und nicht ein bloss partieller Kirchenaustritt vor, wenn die Person aus der römisch-katholischen Landeskirche austritt und weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören will. Ein bloss teilweiser Austritt, der sich nur auf einzelne Bereiche kirchlichen Wirkens etwa allein auf das soziale, aber nicht das sakramentale Handeln der Kirche beschränkt, dürfte hingegen als ungültig betrachtet werden. Darüber hinaus wird ein Kirchenaustritt als rechtsmissbräuchlich qualifiziert, wenn die austretende Person die von der Landeskirche finanzierten Leistungen trotz des Austritts weiterhin uneingeschränkt beansprucht. Ein solches Verhalten müsste allerdings von den kirchlichen Behörden nachgewiesen werden.

- **3.3.** Der Rekurrent hat in seinem Schreiben vom 8. Dezember 2023 sowie in seinem Rekurs vom 19. Dezember 2023 den Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche erklärt. Seine Austrittserklärung ist eindeutig und klar. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten wurde durch die Rekursgegnerin nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich. Der Austritt des Rekurrenten aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich ist damit rechtsgültig.
- **3.4.** Der Kirchgemeinde ist es im Lichte der Bundesverfassung (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 15 BV) nicht gestattet, darüber hinaus und entgegen dem (ausdrücklichen) Willen des Rekurrenten festzuhalten, er habe damit gleichzeitig seine Nichtzugehörigkeit zur römischkatholischen Konfession erklärt, sondern sie hat sich auf die Kenntnisnahme ihres Austritts aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich zu beschränken. Indem sie die "Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche" festhielt, überschritt sie die ihr zustehenden Kompetenzen und verletzte damit Recht.

In Gutheissung des Rekurses ist somit der erste Satz der Begründung der Verfügung vom 13. Dezember 2023 abzuändern und die Austrittserklärung der Rekurrent (entsprechend der Rechtsprechung der Rekurskommission) lediglich zur Kenntnis zu nehmen; ohne weiteren Hinweis auf ihren kirchenrechtlichen Status in der Begründung der Verfügung. Angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die bereits bei einem Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche von einem vollen Kirchenaustritt spricht, wäre der Titel der Verfügung vom 13. Dezember 2023 hingegen auch dann nicht abzuändern gewesen, wenn auf das entsprechende Begehren einzutreten gewesen wäre (vgl. E. 1.1.2).

4.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

5.

Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Da der Rekurrent keine Entschädigung für Umtriebe geltend gemacht hat, nicht anwaltlich vertreten ist, der zu beurteilende Sachverhalt nicht derart komplex ist, dass eine Vertretung erforderlich gewesen wäre und die Rekursschrift lediglich 1.5 A4-Seiten umfasst, ist dem obsiegenden Rekurrenten keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2009.00385 vom 4. November 2009 E. 3).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1.	Der Rekurs wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.				
2.	Der erste Satz der Begründung der Verfügung abgeändert: "B erklärte am 08.12.2023 den Kirchgemeinde X und der Römisch-Lürich".	Austritt aus der Römisch-katholischen			
3.	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.				
4.	Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.				
5.	Mitteilung an den Rekurrenten sowie an die Rekursgegnerin, je gegen Empfangsschein.				
6.	Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.				
	Im Namen der Rekurskommission				
	Die Vorsitzende:	Die Referentin:			
	Beryl Niedermann	Annika Burrichter			
/ersa	ndt:				